



Selbstbestimmt bis ans Lebensende

Impressum

Herausgeberin: EXIT Deutsche Schweiz, Postfach, CH-8032 Zürich

Verantwortlich: Anita Fetz

Mitarbeit: Danièle Bersier, Muriel Düby, Marion Schafroth, Bernhard Sutter

Fotos: Roswitha Strothenke, Monbijoustrasse 121, 3007 Bern

Korrektorat: Jean-Claude Düby

Gestaltung: Atelier Bläuer, Typografie und Gestaltung, Zinggstrasse 16, 3007 Bern

Druck: DMG Druckerei Markus Gysi, Untermüli 11, 6300 Zug

Diese Broschüre ist auch in italienischer Sprache erhältlich.

9. Neuauflage 2023



Inhalt

Prominente Stimmen zum Thema	4
Vorwort	5
Beitrittserklärung	6
Machen Sie mit – schützen Sie sich!	7
Wer ist EXIT? Was bietet EXIT?	8
Die Patientenverfügung	9
EXIT als Beratungsorganisation	16
Und was ist mit Palliative Care?	17
Welche Form der Sterbehilfe leistet EXIT?	19
Die Politik steht hinter EXIT	25
Wie sich EXIT für eine weitere Liberalisierung stark macht	26
Langjährige EXIT-Mitglieder zu den Gründen ihres Beitritts	28
Argumente – Weshalb EXIT Ihnen Sicherheit gibt	29
Jede Unterstützung ist willkommen	31
EXIT-Leitbild: Selbstbestimmt bis ans Lebensende	32
Kurz erklärt	34
Adressen und Kommissionen	35
EXIT auf einen Blick	36

Prominente Stimmen zum Thema

«Natürlich sind mein Mann und ich EXIT-Mitglieder. Ein guter Grund, in der Schweiz zu leben. Und wir sind stolz darauf!»

Geraldine Chaplin, Schauspielerin

«Was den freiwilligen Tod betrifft: Ich sehe in ihm weder eine Sünde noch eine Feigheit. Aber ich halte den Gedanken, dass dieser Ausweg uns offen steht, für eine gute Hilfe im Bestehen des Lebens und all seiner Bedrängnisse.»

Hermann Hesse †, Schriftsteller

«Es muss Aufgabe des Staates sein, dafür zu sorgen, dass seine Bürgerinnen und Bürger in Würde sterben dürfen. Vergessen wir dabei nie: Niemand darf meinen, definieren zu können, was Würde am Ende des Lebens bedeutet – es sei denn, für sich selbst.»

Simonetta Sommaruga, Alt-Bundesrätin

«Sterbehilfe ist die logischste und natürlichste Sache. Ab einem bestimmten Alter und Moment haben wir das Recht, diese Welt ohne die Unterstützung eines Krankenhauses oder lebenserhaltender Geräte stillschweigend zu verlassen.»

Alain Delon, Schauspieler

«Ich kann mir vorstellen, Sterbehilfe in Anspruch zu nehmen. Ich würde es gut finden, wenn ich sie nicht brauchen müsste. Aber ganz ausschliessen will ich es nicht. Im Sterben sind wir alle Anfänger, das hat keiner im Griff.»

Mona Vetsch, Moderatorin

«Vor 20 Jahren schloss ich eine lebenslange Mitgliedschaft bei EXIT ab. Ich will niemandem zur Last fallen und nicht an Schläuchen hängen, obwohl ich eigentlich sterben möchte. Ich will selbst über mein Leben bestimmen - so wie ich das bis anhin getan habe!»

Walter Andreas Müller, Schauspieler

«Ich war einer der ersten, die EXIT beitraten. EXIT ist in Diskussionen immer ein Thema und wird immer eines bleiben. Ich habe aber in den dreissig Jahren, in denen ich dabei bin, keinen Tag bereut. Ich habe ein Recht auf Leben, aber auch ein Recht zu sterben, wenn mein Leben für mich nicht mehr lebenswert ist.»

Rolf Knie, Künstler

«EXIT hat gezeigt, dass Sterbebegleitung durch Laien korrekt und würdig durchgeführt werden kann. EXIT hat entscheidend dazu beigetragen, dass der regulatorische Eifer der Politik abgenommen hat, ins hochkomplexe Verhältnis eines mündigen Erwachsenen und seiner Sterbebegleitung hineinzureden.»

Felix Gutzwiller, Alt-Ständerat und Medizinprofessor

«In einer zivilisierten, aufgeklärten, säkularen Gesellschaft hat jeder Mensch das Recht, über sein eigenes Leben zu bestimmen. Und das bedeutet, die Option wahrzunehmen, über den Zeitpunkt des Todes in eigener Verantwortung selber entscheiden zu können.»

Rolf Lyssy, Filmmacher und Mitglied EXIT-Patronatskomitee

«Einen assistierten Suizid kann ich mir vorstellen. Aber das braucht Mut.»

Karin Keller-Sutter, Bundesrätin

«Offenbar gehören wir noch immer nicht uns selber. Instanzen jeder Art mischen sich ein, Zuständigkeiten jeder Art spielen sich auf, es ist grotesk. Wir haben es geschafft, dass wir wählen dürfen, wer uns regiert, aber dass wir wählen dürfen, wie wir sterben wollen, haben wir nicht geschafft.»

Martin Walser †, Schriftsteller

«Mir ist es im Leben immer wichtig gewesen, mein eigener Chef zu sein, Entscheidungen selber zu treffen und die volle Verantwortung zu übernehmen. Es gibt Sachen im Leben, die unausweichlich sind und die man akzeptieren muss. Wenn es jedoch zu viel wird und das Leben absolut keinen Sinn mehr macht, bin ich froh, dass es jemanden gibt, der mir dabei hilft, die letzte Entscheidung in Würde zu treffen.»

Peach Weber, Komiker

Die Vereinigung EXIT kann sich auf ein namhaftes und breit respektiertes Patronatskomitee stützen (siehe Mitglieder auf S. 35). Die Motivation der bekannten Persönlichkeiten ist dieselbe wie die aller EXIT-Mitglieder: die Überzeugung vom Selbstbestimmungsrecht und der Einsatz für die Würde des Menschen.

Vorwort

EXIT setzt sich für Ihr Selbstbestimmungsrecht ein



Das Thema «Sterbe- und Freitodhilfe» ist in der heutigen Zeit längst nicht mehr tabu, sondern demokratisch legitimiert, durch Gerichte bestätigt und politisch im Wesentlichen nicht mehr umstritten. Seit Jahrzehnten setzt sich EXIT für die Eigenverantwortung in der letzten Phase des Lebens und für leidende Menschen ein. Dazu gehören die Abfassung und Durchsetzung der Patientenverfügung ihrer Mitglieder, die Beratung bei schwerwiegenden gesundheitlichen Situationen sowie die fachlich kompetente Freitodbegleitung nach sorgfältiger, einfühlsamer und verantwortungsvoller Abklärung.

Alleiniger und letzter Richter über die Erträglichkeit eines Leidens bleibt immer das Individuum. Fortschritte in der modernen Medizin vermögen längst nicht jegliches Leiden zu heilen. Auch in der Ärzteschaft findet eine rege Diskussion über die berufsbezogenen Wertvorstellungen statt. Die Respektierung der Patientenautonomie rückt gegenüber der «paternalistischen» Fürsorge zunehmend in den Vordergrund. Ein Grossteil der schweizerischen Bevölkerung unterstützt die Anliegen von EXIT. Das zeigen sämtliche Abstimmungen und unabhängigen Umfragen der letzten Jahre.

Mit der vorliegenden Broschüre wollen wir zum einen aufzeigen, wie unsere Organisation arbeitet, und gleichzeitig beantworten wir Fragen, die unsere Mitglieder bzw. auch eine weitere Öffentlichkeit beschäftigen. Zum anderen aber wollen wir Vorbehalte abbauen und Menschen zu einer Mitgliedschaft ermutigen, die sich einen Beitritt vielleicht bereits seit einiger Zeit überlegt haben.

EXIT als Organisation ist darauf angewiesen, dass möglichst viele Menschen den Schritt von der passiven Sympathie hin zur aktiven Mitgliedschaft machen. Auch für uns gilt: Je grösser unsere Organisation ist, umso gewichtiger sind unsere Möglichkeiten, auch auf gesellschaftlicher und politischer Ebene Einfluss nehmen zu können.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse.

Für den EXIT-Vorstand:

Dr. med. Marion Schafroth, Präsidentin

**Melden Sie sich direkt online auf
www.exit.ch als Mitglied an.
Ganz einfach auch mittels QR-Code:**



**Unsere Vereinsstatuten finden Sie hier:
www.exit.ch/statuten**



Beitrittserklärung

exit

Jetzt EXIT-Mitglied werden!

Frau* Herr* (Bitte in Blockschrift ausfüllen)

Amtlicher Name*

Strasse/Nr.*

Geburtsdatum*

Telefon*

Art Mitgliedschaft*

Korrespondenz

Patientenverfügung*

Mitgliederrechnung*

* Pflichtfelder

Ich habe die Statuten, die AGBs und die Datenschutzerklärung von EXIT Deutsche Schweiz (ersichtlich auf www.exit.ch) gelesen und stimme diesen zu. Ich verpflichte mich, die mir zugestellte Rechnung innert 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen. Meine Angaben sind korrekt, und ich nehme zur Kenntnis, dass Anmeldungen durch Drittpersonen nicht gestattet sind.

Datum*

Ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Beitrittserklärung in einem frankierten Couvert an: EXIT, Postfach, 8032 Zürich oder an anmeldung@exit.ch senden.

Einfach online (QR-Code scannen)

oder über die untenstehende Beitrittserklärung:



Amtlicher Vorname*

PLZ*

Ort*

Staatsbürgerschaft*

E-Mail*

Jahresmitgliedschaft CHF 45.- pro Jahr / Zahlungsrhythmus: 1 Jahr 2 Jahre 3 Jahre 4 Jahre 5 Jahre
 Lebenszeitmitgliedschaft (einmalig CHF 1100.-)

Mitglieder-Magazin in Papierform erwünscht (ansonsten als Download auf www.exit.ch)
 Newsletter erwünscht (bitte oben E-Mail-Adresse angeben)

Ich werde meine Patientenverfügung online über das Mitgliederportal erstellen
 Ich wünsche eine Papier-Patientenverfügung in folgender Sprache: DE FR IT EN
 Ich möchte keine EXIT-Patientenverfügung

Über mein persönliches Mitgliederportal (Sie erhalten Ihre Rechnung immer auch über das Portal)
 Per E-Mail (bitte oben E-Mail-Adresse angeben)
 Per Post

Für eine kostenlose Freitodbegleitung beträgt die minimale Mitgliedschaftsdauer drei Jahre (Vorauszahlungen werden nicht berücksichtigt). Für eine Begleitung von Personen, die weniger als drei Jahre EXIT-Mitglied sind, wird, je nach Dauer der Mitgliedschaft, eine Kostenbeteiligung zwischen 1100 und 3700 Franken erhoben.

Unterschrift*

Machen Sie mit – schützen Sie sich!

EXIT schützt Sie und Ihre Angehörigen im Spital.

Ärztliche Massnahmen gegen den Patientenwillen sind nicht erlaubt. Für den Fall, dass Sie Ihren Willen bezüglich der Behandlung nicht mehr äussern können, gibt es die EXIT-Patientenverfügung.

EXIT hilft Menschen, die schwer leiden, beim Sterben.

In der Schweiz ist die Begleitung beim Freitod seit Jahrzehnten erlaubt. EXIT engagiert sich für diesen Bereich seit über 40 Jahren. Die professionelle Geschäftsstelle und ein Team erfahrener Begleitpersonen beraten und helfen, wo es die Richtlinien von EXIT zulassen.

EXIT engagiert sich auch politisch für das Selbstbestimmungsrecht.

Allein seit dem Jahr 2000 hat es in den Eidgenössischen Räten Dutzende Vorstösse zur Sterbehilfe gegeben. EXIT hält Kontakt zu Parteien, Parlamentariern und dem Bundesrat und begleitet sämtliche politischen Schritte im Sinne unserer Sache.

EXIT setzt im Ernstfall Ihre Patientenverfügung mit aktiven Mitteln durch.

Als einzige Patientenverfügungsorganisation der Schweiz hilft EXIT nötigenfalls Ihren Angehörigen/Vertretungspersonen bei der Durchsetzung Ihres Patientenwillens und unterstützt Sie mit medizinischer Zweitmeinung und juristischer Beratung oder Hilfestellung.

EXIT handelt stets strikt im Rahmen der Schweizer Gesetze und auferlegt sich selbst noch weitergehende Sorgfaltspflichten bei der Hilfe zum Freitod.

EXIT kooperiert mit Ärzteschaft, Behörden, Justiz und Polizei.

EXIT ist weltanschaulich und konfessionell neutral und hat keine wirtschaftlichen Interessen.

EXIT ist 1982 gegründet worden, hat die erste Patientenverfügung der Schweiz entworfen und ist heute eine der grössten Sterbehilfeorganisationen der Welt.

EXIT als nicht gewinnorientierter Verein finanziert sich auch durch Spenden und Legate.

Für die Beratung von Menschen mit schwerem Schicksal, für komplizierte Rechtsfälle im Gebiet der Sterbehilfe, für den politischen Weg hin zu einer liberalen Gesetzgebung. Diese und weitere Anstrengungen unternimmt EXIT neben ihrem Einsatz für Patientenverfügung und Freitodbegleitung.

Werden Sie EXIT-Mitglied:

- EXIT-Mitglied werden können alle volljährigen Menschen mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Wohnsitz in der Schweiz.
- Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 45, die Mitgliedschaft auf Lebenszeit kostet CHF 1100.
- Anmeldung: www.exit.ch oder 043 343 38 38

History – Einleitung

Einsatz für die Selbstbestimmung – seit über 40 Jahren

70 Bürgerinnen und Bürger haben 1982 EXIT gegründet. Heute sind es rund 170 000 Mitglieder. Zusammen haben sie viel erreicht. Die Patientenverfügung, die EXIT 1982 von den USA übernahm, ist seit 2013 auf Bundesebene gesetzlich verankert. Und die Freitodhilfe, von EXIT seit

1985 praktiziert, ist heute auch dem Bundesrat so wichtig, dass er sie nicht mehr einschränken möchte. Mehr als 40 Jahre Einsatz gegen Widerstand aus Gesundheitswesen, Behördenkreisen, Kirchen und selbst ernannten Moralinstanzen haben sich gelohnt.

Wer ist EXIT? Was bietet EXIT?

- EXIT Deutsche Schweiz ist ein Verein nach Schweizer Recht. Er setzt sich ein für die Selbstbestimmung der Menschen bis ans Lebensende. Und ist ansonsten weltanschaulich und konfessionell neutral.
- EXIT gibt u. a. eine Patientenverfügung aus, berät bei Krankheit und schwierigen gesundheitlichen Situationen und bietet am Lebensende eine sichere, würdige Freitodbegleitung an.
- Die Säulen der Organisation sind: Patientenverfügung, Beratung und Suizidprävention, Freitodbegleitung.
- Mit der Stiftung palliatura hat EXIT über 30 Jahre lang die Palliativpflege gefördert.
- Nach drei Jahren Mitgliedschaft sind die Freitodbegleitungen kostenlos, die anderen Vereinsleistungen ab Beitritt.
- Die Vereinigung zählt zurzeit über 170 000 Mitglieder – Tendenz steigend – in der Deutschschweiz sowie dem Tessin.
- Vereinssitz ist Zürich. EXIT unterhält Zweigbüros in Basel, Bern und im Tessin.
- Die Schwesterorganisation EXIT A.D.M.D. (Association pour le Droit de Mourir dans la Dignité) hat Sitz in Genf und über 35 000 Mitglieder.
- EXIT ist 1982 gegründet worden auf Initiative von Hedwig Zürcher und Walter Baechli. Weitere wichtige Exponenten im letzten Vierteljahrhundert: Pfarrer Rolf Sigg, Nationalrat Meinrad Schär, Elke Baezner, Pfarrer Werner Kriesi, Alt-Stadtrat Hans Wehrli, Advokatin Saskia Frei.
- EXIT hat die Patientenverfügung in der Schweiz eingeführt. Sie ist die älteste Sterbehilfeorganisation der Schweiz und eine der ersten und wichtigsten weltweit.
- Der Vorstand setzt sich aus ausgewiesenen Fachleuten zusammen. Eine unabhängige Geschäftsprüfungskommission nimmt alle wichtigen Handlungen unter die Lupe. Eine Ethikkommission beurteilt relevante Fragen und besondere Sterbehilfesuche.
- EXIT beschäftigt über 40 Mitarbeitende. Sie beraten die Mitglieder und sind für sämtliche weiteren Anliegen da.
- Die rund 60 EXIT-Begleitpersonen sind im Angestelltenverhältnis bei EXIT tätig. Es sind lebenserfahrene Personen, viele aus sozialen oder medizinischen Berufen, die sich mit ganzer Kraft für EXIT-Mitglieder einsetzen. Die Begleitpersonen durchlaufen eine anspruchsvolle Ausbildung und ein Assessment an der Universität Basel (Entwicklungs- & Persönlichkeitsdiagnostik).
- EXIT hat ein Patronatskomitee, das sich auch politisch und gesellschaftlich einbringt.
- Als Non-Profit-Organisation ist EXIT teilweise steuerbefreit und in der gesellschaftlichen Arbeit zu einem guten Teil auf Spenden und Legate angewiesen.

1975–1980

Vorgeschichte

Die Schweiz ist reif für EXIT | seit den 70ern ist Sterbehilfe ein Thema | es gibt eine Parlamentsinitiative für passive Sterbehilfe und eine Zürcher Standesinitiative «Sterbe-

hilfe für unheilbar Kranke» | Zustimmung 1977 mit 60 Prozent | die eidgenössischen Räte blocken 1979 ab | in der Bevölkerung aber ist Sterbehilfe bereits akzeptiert



Die Patientenverfügung

Nur wenige EXIT-Mitglieder werden je in die Situation gelangen, eine Freitodbegleitung in Erwägung ziehen zu müssen. Viel häufiger kommt es vor, dass in prognostisch schlechten Situationen entschieden werden muss, welche medizinischen Massnahmen überhaupt noch sinnvoll sind. Dann bietet die Patientenverfügung Schutz und Hilfe. Sie spricht für Menschen, die das selbst für sich nicht mehr können. Weil sie zum Beispiel wegen Unfall oder Krankheit urteilsunfähig oder nicht mehr äusserungsfähig sind. In der Patientenverfügung haben sie im Voraus festgehal-

ten, wie sie in einem solchen Fall behandelt werden wollen. In Kraft tritt sie nur dann, wenn zwei Faktoren in Kombination vorliegen: Urteilsunfähigkeit und eine aussichtslose Prognose.

Eine derartige Situation kann zum Beispiel vorliegen bei:

- schwerem Hirnschlag,
- fortgeschrittener Demenzerkrankung,
- Hirntumor in fortgeschrittenem Stadium,
- Koma oder Wachkoma nach Unfall, Operation oder Reanimation.

1980–1982

Lehrerin und Anwalt gründen EXIT

Hedwig Zürcher, pensionierte Lehrerin, hat die Idee zu EXIT | Walter Baechi, Anwalt und LdU-Politiker, unterstützt sie | 69 Gleichgesinnte, darunter Pfarrer Rolf Sigg,

tragen sich am 3. April 1982 als Mitglieder ein | Baechi wird Präsident | Ziel: freies Verfügungsrecht des Menschen über sein Leben

Dank der Patientenverfügung wissen Ärzte und Angehörige, welche lebensverlängernden Massnahmen der Patient wünscht oder nicht wünscht.

So kann die Patientenverfügung etwa verhindern:

- dass medizinische Massnahmen das natürliche Sterben herauszögern,
- dass Wiederbelebungen unternommen werden,
- dass Maschinen «Leben» ohne Aussicht auf Besserung aufrecht halten,
- dass eine künstliche Ernährung erfolgt.

EXIT hat die Patientenverfügung 1982 in der Schweiz eingeführt. Damals war dieses Instrument der Selbstbestimmung einzigartig. Die EXIT-Patientenverfügung – stets den aktuellen Entwicklungen und Gesetzen angepasst – ist nach wie vor führend: Wir bieten kostenlose Beratung beim Ausfüllen, Hinterlegung und weltweiten Abruf (QR-Code). EXIT hilft als einzige Organisation ihren Mitgliedern im Notfall direkt bei der Durchsetzung, wenn es sein muss auch mit medizinischer und juristischer Beratung und Unterstützung.

Warum brauchen Sie eine Patientenverfügung?

Solange Sie als Patientin oder Patient urteilsfähig sind und sich äussern können, sind die behandelnden Personen verpflichtet, Vorschläge für Diagnostik und Therapie zu erklären und mögliche Vor- und Nachteile einer Behandlung zu erläutern. Danach liegt es an der betroffenen Person selbst, in eine Untersuchung oder Therapie einzuwilligen oder diese abzulehnen. Urteilsunfähige Patienten sind nicht mehr in der Lage, selbst über die Behandlung zu entscheiden.

- **Ohne** Patientenverfügung sind die Angehörigen/Vertretungspersonen gesetzlich in einer vorgegebenen Reihenfolge ermächtigt, anstelle des

urteilsunfähigen Patienten nach dessen mutmasslichem Willen zu entscheiden. Bei deren Fehlen kann ein amtlicher Vertreter eingesetzt werden, der den Patienten unter Umständen nicht persönlich kennt.

- **Mit** einer Patientenverfügung verhindert man Mutmassungen von Angehörigen und medizinischem Personal sowie den amtlichen Einsatz eines Vertretungsbeistandes und sichert sich eine Behandlung, die dem eigenen Willen entspricht. Denn der schriftlich festgehaltene Patientenwille ist verbindlich und kann durch Angehörige auch durchgesetzt werden.

Die Patientenverfügung ist also:

- eine wichtige **Entscheidungshilfe** bei medizinischen Schritten am Lebensende,
- eine **Entlastung** für Angehörige und Ärzte, die sonst im Extremfall vielleicht ohne Anhaltspunkte von Ihnen über lebensverlängernde Massnahmen entscheiden müssen,
- eine **Diskussionsgrundlage** für Angehörige, um in einem Gespräch mit dem Arzt Ängste und Fragen thematisieren zu können.

Jedes EXIT-Mitglied erhält kostenlos:

- eine personalisierte Patientenverfügung,
- eine einfache Wegleitung zum korrekten Abfassen,
- eine ergänzende Werteerklärung,
- den Mitgliederausweis mit QR-Code für den Online-Abruf der Patientenverfügung.

Auf Wunsch zudem:

- unentgeltliche telefonische oder persönliche Beratung beim Ausfüllen der EXIT-Patientenverfügung,
- sichere elektronische Hinterlegung auf der Geschäftsstelle,
- Beratung und nötigenfalls medizinische Zweitmei-

1982–1984

Erste Aktivitäten

In der Schweiz gibt es keine Patientenverfügung | EXIT kreiert eine | Mitglieder erhalten einen Notfallausweis fürs Portemonnaie | dies löst eine Beitrittschwelle aus |

EXIT schafft die Grundlagen zur Freitodhilfe | erst mit einer Freitodbroschüre, dann mit der Freitodbegleitung | EXIT wird vom Weltverband anerkannt

- nung oder juristische Unterstützung für Vertretungspersonen bei schwieriger Durchsetzung der Patientenverfügung,
- Zusatzkarten für Online-Zugriff der Vertretungspersonen (Unkostenbeitrag 10.80 Franken/Stück).

Häufige Fragen zur EXIT-Patientenverfügung

Kann ich eine EXIT-Patientenverfügung bestellen, auch wenn ich nicht Mitglied bin?

Nein, die EXIT-Patientenverfügung ist Mitgliedern vorbehalten und für diese kostenlos. Ebenfalls zur Mitgliedschaft gehören unentgeltliche Beratung, Hinterlegung und falls nötig die Unterstützung der Vertretungspersonen beim Durchsetzen der Patientenverfügung.

Wie stelle ich sicher, dass meine Patientenverfügung gefunden wird, wenn ich im Spital oder im Heim bin?

Tragen Sie Ihren EXIT-Mitgliederausweis immer auf sich; er enthält die Online-Zugangsdaten und einen QR-Code zu Ihrer persönlichen Patientenverfügung. Versichern Sie sich, dass mindestens eine Ihrer Vertretungspersonen im Besitz dieser Zugangsdaten sowie einer Kopie Ihrer Patientenverfügung ist. Bei geplanten Aufenthalten im Spital besprechen Sie Ihre Patientenverfügung mit dem behandelnden Personal, ebenso bei einem Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim.

Ich möchte nicht, dass meine Patientenverfügung mittels Zugangsdaten online eingesehen werden kann. Was muss ich tun?

Bitte schicken Sie eine schriftliche Nachricht an die Geschäftsstelle von EXIT und stellen Sie sicher, dass eine Kopie Ihrer Patientenverfügung bei mindestens

einer Vertretungsperson aufbewahrt wird. Tragen Sie zudem stets einen Vermerk mit dem Aufbewahrungsort bei sich. Seit dem 1. Januar 2013 kann man den Aufbewahrungsort der Patientenverfügung von medizinischen Leistungserbringern auch auf der Krankenkassenkarte eintragen lassen, z.B. vom Arzt oder Apotheker.

Kann es sein, dass ich nicht ausreichend behandelt werde, weil ich eine EXIT-Patientenverfügung habe?

Nein. Eine Patientenverfügung tritt nur bei Urteilsunfähigkeit und einer aussichtslosen Prognose in Kraft. Bei einer unklaren oder guten Prognose kommt sie nicht zur Anwendung.

Kann ich in der Patientenverfügung Tötung auf Verlangen oder eine Freitodbegleitung verlangen?

Nein, in der Patientenverfügung kann aus rechtlichen Gründen nur der Abbruch oder der Verzicht auf lebenserhaltende Massnahmen verfügt werden. Die aktive Sterbehilfe (Tötung auf Verlangen) ist in der Schweiz verboten. Für eine Freitodbegleitung sind Urteilsfähigkeit und Tatherrschaft der betroffenen Person zwingende Voraussetzungen. Eine Patientenverfügung kommt hingegen erst zur Anwendung, wenn die Urteilsfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

Unsere Beratung zur Patientenverfügung:

- Haben Sie Fragen zum Ausfüllen Ihrer Patientenverfügung? Oder werden die Vorformulierungen auf der EXIT-PV Ihren persönlichen Bedürfnissen nicht gerecht und Sie möchten eine neue Verfügung individuell erstellen?
- Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen telefonisch oder persönlich zur Verfügung.
- Für persönliche Beratungstermine kontaktieren Sie bitte die Geschäftsstelle in Zürich:
043 343 38 38 oder info@exit.ch

1984–1987

Erste Begleitungen

1985 hilft EXIT erstmals einem kranken Mitglied beim Sterben | in den ersten Jahren kommt es zu jeweils weniger als einem halben Dutzend Freitodbegleitungen | die

Möglichkeit der Selbstbestimmung beruhigt | EXIT zählt 15000 Mitglieder

Rechtliches zur Patientenverfügung

Wofür EXIT seit 1982 gekämpft hat, ist 2013 Gesetz geworden: Der schriftlich festgehaltene Patientenwille ist zu befolgen. Bei urteilsunfähigen Patienten müssen die Ärzte abklären, ob der Patient eine Patientenverfügung erstellt hat. Dies verlangt heute das Erwachsenenschutzrecht im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB, Art. 370 ff.). Es regelt auf Bundesebene u.a., wer anstelle und im Sinne einer urteilsunfähigen Person entscheidet.

An erster Stelle bestehen dafür die Instrumente Vorsorgeauftrag (schriftliche Vollmacht an Vertrauensperson für Stellvertretung in verschiedenen Lebensbereichen) und Patientenverfügung (medizinische Behandlungsanweisungen und Vertretungsperson). Ohne Vorhandensein einer Patientenverfügung sieht das Gesetz konkrete Vertretungsberechtigungen vor, bis hin zum Einschreiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB).

Ist eine Patientenverfügung vorhanden, so ist sie für die Behandelnden und die Angehörigen/Vertretungspersonen rechtsverbindlich und muss umgesetzt werden. Ein Abweichen von der Patientenverfügung müssen die Behandelnden begründen und dokumentieren. Eine Patientenverfügung ist

schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen. Je aktueller eine Patientenverfügung ist, desto weniger kann diese von Drittpersonen angezweifelt werden.

Deshalb empfiehlt EXIT, die Patientenverfügung mindestens alle 3 bis 5 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen, neu zu datieren und zu unterzeichnen.

→ Bei EXIT ist dies auch online innert weniger Minuten über www.exit.ch möglich.

→ Direktzugang für Mitglieder: www.pv.exit.ch

Vertretungsperson

Alle in der EXIT-Patientenverfügung aufgeführten Vertrauenspersonen fungieren der Reihenfolge nach als Vertretungsperson. Sie sind befugt, stellvertretend für die verfügende Person medizinische Entscheidungen zu treffen, falls eine Situation auftritt, welche in der Patientenverfügung nicht geregelt ist.

Das Gesetz sieht für Konfliktfälle vor, dass sich alle der urteilsunfähigen Person nahestehenden Personen an die Erwachsenenschutzbehörde wenden und beurteilen lassen kann, ob die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder gar miss-

Schicksal

Zeugnis einer Tochter

«Ich habe meine Mutter drei Jahre an Krebs leiden sehen. Sie hatte Tumore im Kopf, im Brustkorb, in der Lunge und anderswo. Am Ende wurde sie nur noch mit Schläuchen und Maschinen am Leben gehalten und stand dermassen unter Morphin, dass sie die Familie

nicht mehr erkannte. Dank ihrer Patientenverfügung konnte ich mit ihren Ärzten reden. Diese sahen ein, dass sie den Anweisungen folgen mussten und stellten die Maschinen ab. Meine Mutter konnte friedlich einschlafen.»

E. F.

1987–1993

EXIT «entdeckt» NaP

Ein Rechtsgutachten stützt EXIT | «Die Patientenverfügung ist nach ZGB verbindlich; das Nichtbefolgen eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Patienten» | EXIT ist eine wichtige Institution geworden | Präsident Baechli tritt 1989 zurück, Anwalt Christof Peter präsidiert

bis 1992, dann alt Nationalrat Meinrad Schär | nach 10 Jahren zählt EXIT zehntausende Mitglieder | die Sterbemedikamente werden durch das rasch wirkende Schlafmittel Natrium-Pentobarbital (NaP) ersetzt | bis heute weltweit das geeignetste und würdigste Freitodmittel

achtet sind. Zum Beispiel wenn vermutet wird, dass einer Patientenverfügung entgegen dem Willen der betroffenen Person nicht entsprochen wird.

Werteerklärung

Es ist praktisch unmöglich, alle medizinischen Situationen und Entscheidungen in der Patientenverfügung vorwegzunehmen. Deshalb ist sehr zu empfehlen, der Patientenverfügung eine persönliche Werteerklärung beizulegen.

In der Werteerklärung hält man seine Einstellung zum Leben und zum Sterben fest. Hier kann man darüber Auskunft geben, wie man für sich persönlich Lebensqualität definiert und welche Einschränkungen man nicht in Kauf nehmen möchte. Das dient als Orientierungshilfe, falls die Patientenverfügung keine konkret anwendbare Anordnung enthält und daher stellvertretend im Sinne der urteilsunfähigen Person entschieden werden muss.

EXIT-Patientenverfügung im Speziellen

Die EXIT-Patientenverfügung ist vorformuliert. Sie kann durch Streichungen und Ergänzungen den persönlichen Bedürfnissen angepasst werden. Im

Grundsatz geht sie davon aus, dass das Leben bei aussichtsloser Prognose nicht unnötig verlängert werden soll.

Hervorzuheben bei der EXIT-Patientenverfügung sind die elektronische Hinterlegung für den weltweiten 24h-Zugriff sowie die medizinische, juristische und menschliche Beratung und Unterstützung bei der Durchsetzung der Patientenverfügung.

Bestehende Mitglieder können über www.pv.exit.ch ihre Patientenverfügung auch selbst auf einfache Art und Weise online erstellen. EXIT sendet danach die ausgedruckten Exemplare zur handschriftlichen Signatur zum Mitglied nach Hause. Alternativ kann die Patientenverfügung auch direkt online qualifiziert elektronisch signiert werden. Ebenso können hier unkompliziert Adressänderungen oder Aktualisierungen der Patientenverfügung erfasst werden.

Eine elektronisch angelegte Patientenverfügung hat zudem den Vorteil, dass sie für medizinisch behandelnde besser lesbar ist als eine handschriftlich verfasste Version.

→ [Mehr zur Patientenverfügung finden Sie in der Wegleitung zur EXIT-Patientenverfügung und auf \[www.exit.ch\]\(http://www.exit.ch\)](#)

Schicksal

Den Weg zurück ins Leben gefunden

Ein nicht so alter Patient, an einem psychischen Leiden erkrankt, hat sämtliche Therapien hinter sich; in den letzten 12 Jahren haben ihn mehrere Psychiater und Kliniken behandelt. Sein Leiden ist letztlich nicht heilbar.

Er wendet sich an EXIT. Seine Ärztin verfolgt das mit Skepsis. EXIT begegnet ihm offen, berät ihn zu allen

Alternativen zum Freitod und betreut ihn über eine lange Zeit. Er lebt heute noch, hat den Weg zurück ins Leben gefunden. Die Ärztin schreibt: «Beim Patienten ist es zu einer langen und fruchtbaren Betreuung durch EXIT gekommen, wodurch er wieder Zuversicht fassen konnte und – auch dank EXIT – trotz Leiden noch am Leben ist.»

1993–1999

Krisen und Konflikte

Der Übergang aus der Pionierzeit verläuft nicht glatt | chronische Krise zwischen Vorstand und Geschäftsführung | Entladung an der GV 1998 | Meinrad Schär tritt zurück | Mitglieder verlassen EXIT | Ludwig Minelli

gründet DIGNITAS | die GV 1999 wählt einstimmig Elke Baezner zur Präsidentin | Leiter Sterbebegleitung ist Pfarrer Werner Kriesi | Ruhe kehrt ein

Beispiele, was Sie verfügen können

- Neben den Vertretungspersonen, welche eine Kopie der Patientenverfügung erhalten sollten und im Anwendungsfall ein Informations- sowie Vertretungsrecht haben, können Sie Personen auf-führen, die im Notfall NICHT verständigt werden dürfen (Personen, die kein Informations- und Ent-scheidungsrecht haben).
- Sie können sämtliche lebenserhaltende Massnahmen untersagen (z.B. künstliche Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr, Beatmung oder weitere medizi-nische oder pharmazeutische Massnahmen).
- Gleichzeitig können Sie Ihren Wunsch nach einer umfassenden palliativen Betreuung und einer möglichst optimalen Schmerz- und Symptomkon-trolle festhalten.

Was tut EXIT, wenn das Spital Ihre Patientenverfügung nicht respektiert?

Falls die Patientenverfügung missachtet wird, sind die Vertretungspersonen beauftragt, direkt bei den Behandelnden und deren Vorgesetzten die Umset-zung des Patientenwillens zu erwirken. Ist der Patient Mitglied, leistet EXIT bei Bedarf menschliche, fach-liche und juristische Unterstützung, Letzteres nöti-genfalls bis hin zum Einschalten der Behörden (KESB, Kantonsarzt etc.).

Eine Haftungsentbindung der Ärzte in der Patienten-verfügung, falls sie diese getreu befolgen, kann der Beachtung des Patientenwillens dienen. Wird eine Patientenverfügung missachtet, kann man zu rechtl-ichen Mitteln greifen, denn die Verletzung des Patien-

Schicksal

Mediziner schalten Maschine nicht aus

Zum 80. Geburtstag wird dem Künstler beschieden, er brauche eine neue Herzklappe. Da der Mann und seine Frau ein aktives Leben führen, willigt er ein. Der Spezialist beruhigt, der Künstler habe noch ein lan-ges Leben vor sich. Doch am Ende des OP-Tages teilt der Chirurg der geschockten Frau mit, ihr Mann sei ins Koma versetzt worden, das Herzgewebe sei nicht mehr intakt. Überall Schläuche, Maschinen, betrete-nes Schweigen. Nach Tagen erst teilen die Ärzte der Ehefrau mit, es habe während der OP Hirnschäden gegeben. Sie denkt sofort an die Worte ihres Mannes, um Gottes Willen nie an Maschinen hängen zu müs-sen. Zum Glück ist er EXIT-Mitglied.

Seine Patientenverfügung besagt, im Fall irreversibler Schäden lebensverlängernde Massnahmen zu unter-lassen. Doch die Mediziner wollen die Patientenverfü-gung nicht befolgen. Wie ein Leben mit irreversiblen Hirnschäden möglich sein soll, bleibt unbeantwortet. Die Frau kämpft tagelang, sagt, sie werde ihren Mann eigenhändig aus dem Spital tragen. Die Maschinen bleiben an. Dann ruft sie EXIT. Wegen der Dauer und Schwere der Willensmissachtung handelt EXIT dop-pelt: Eine Person unterstützt die Ehefrau, gleichzeitig wird beim Spital interveniert. Am zwölften Tag nach der Operation wird der Mann von den Maschinen befreit und stirbt.

1999–2004

Neue Kommissionen

Der Vorstand wird auf fünf Mitglieder reduziert | das Auf-sichtsorgan Geschäftsprüfungskommission wird gebil-det | die Finanzen werden von einer Revisionsstelle kont-

rolliert | eine Ethikkommission nimmt die Arbeit auf | die Freitodbegleitung wird systematischer geregelt | Werner Kriesi übernimmt kurzzeitig das Präsidium

tenwillens kann mit zivilrechtlicher Klage, strafrechtlicher Anzeige und aufsichtsrechtlicher Beschwerde verfolgt werden. Zudem kann die Bezahlung von unerwünschten Behandlungsleistungen verweigert werden.

Die Missachtung einer Patientenverfügung kann rechtliche Konsequenzen für die Ärzte haben:

- Der unerlaubte Eingriff in die körperliche Integrität des Patienten ist eine strafrechtlich relevante – einfache oder schwere – Körperverletzung.
- Die Missachtung von Patientenwille und -interesse verletzt die ärztliche Berufspflicht und kann für den Verantwortlichen administrative Konsequenzen haben (Auflagen/Bedingungen/Einschränkungen der Berufsbewilligung).
- Die Missachtung des Selbstbestimmungsrechts ist eine Verletzung der Persönlichkeit des Patienten und kann Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche begründen.
- Missachtet der beauftragte Arzt rechtmässige Weisungen des Patienten (Behandlungsauftrag), kann dies für den Arzt vertragsrechtliche (Haftungs-)Folgen haben.

ORGANSPENDE

Auch ein Thema in der Patientenverfügung

Die Frage der Organspende ist Bestandteil der EXIT-Patientenverfügung. Wer eine Patientenverfügung erstellt, setzt sich mit seinem Sterben auseinander. Und wenn die Patientenverfügung zur Anwendung kommt, steht oft die Entscheidung leben oder sterben lassen an. Dies ist auch der Moment für eine allfällige Organentnahme.

Die Schweizer Bevölkerung hat sich im Mai 2022 für einen Systemwechsel bei der Organspende ausgesprochen. Die bisher geltende erweiterte Zustimmungslösung wird durch die erweiterte Widerspruchslösung ersetzt. Wer nach dem Tod keine Organe spenden will, muss dies neu festhalten und kann dies wie bisher auch explizit in der EXIT-Patientenverfügung tun. Das neue Gesetz tritt frühestens 2025 in Kraft, bis dahin gilt weiterhin die erweiterte Zustimmungslösung.

Die Patientenverfügung muss auch von Spitälern zwingend berücksichtigt werden. Deshalb ändert die neue Regelung für EXIT-Mitglieder, die in der Patientenverfügung ihren Willen in Bezug auf die Organspende erfasst haben, nichts. EXIT empfiehlt, den eigenen Willen mit den Angehörigen zu besprechen. Wenn dieser nicht dokumentiert ist, haben sie das letzte Wort. Sind keine Angehörigen mehr vorhanden, ist die Patientenverfügung umso wichtiger. Für Mitglieder ohne Patientenverfügung empfiehlt es sich, nun eine zu erstellen und sich darin zur Organspende zu äussern.

Aktuell ist in der Schweiz eine Organspende nach einer Freitodbegleitung nicht möglich.

2004–2007

Ausbau

Unter der neuen Präsidentin Elisabeth Zillig wird die Geschäftsstelle weiter ausgebaut und professionalisiert | so kann EXIT die steigende Nachfrage nach Dienstleis-

tungen bewältigen | die breite Akzeptanz der Sterbehilfe in der Bevölkerung ist noch nicht in Politik und Medien angekommen

EXIT als Beratungsorganisation

EXIT ist weitherum bekannt als Patientenverfügungs- und Freitodbegleitungsorganisation. EXIT ist aber auch eine Beratungsorganisation für Menschen in schwierigen gesundheitlichen Lebenssituationen, verursacht zum Beispiel durch Krankheit, Behandlungen, Alter, Demenz. Hilfesuchende werden bei EXIT telefonisch oder persönlich auf der Geschäftsstelle und in Ausnahmefällen auch zu Hause, im Spital oder Heim beraten.

Die hauptsächlichen Beratungsbereiche sind:

- Patientenverfügung,
- Lebensende,
- beginnende Demenz mit Sterbewunsch,
- psychische Leiden mit Sterbewunsch,
- akute Suizidalität,
- Angehörige.

In den Geschäftsstellen stehen Beratungsräume zur Verfügung. Die in der Beratung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen in der Regel aus spezialisierten Berufsfeldern wie Psychologie- oder Medizinalberufen. Die Begleitpersonen, die ebenfalls beratend tätig sind, stammen meist aus medizinischen oder sozialen Berufen und haben eine spezielle Ausbildung abgeschlossen, inklusive einem Assessment an der Universität Basel.

→ Wer Hilfe benötigt, wende sich zu Bürozeiten an 043 343 38 38 oder jederzeit an info@exit.ch

Alternativen

Wer mit einem Sterbewunsch an EXIT herantritt, wird über ihm zur Verfügung stehende Alternativen zum Freitod informiert.

Im Fall einer schweren Krebserkrankung sind dies beispielsweise die schmerzlindernden und sedierenden Behandlungen der Schul- oder Palliativmedizin. Im Fall chronischer Leiden sind das weitere Therapiemöglichkeiten, Schmerzbehandlungen, psychologische Hilfe oder die Alternativmedizin.

Prävention

Die EXIT-Beratung kann auch eine suizidpräventive Wirkung haben. Gerade bei chronisch kranken Menschen können die Beratung und die Möglichkeit der Freitodbegleitung Suizidversuche verhindern.

Die Gewissheit, einen Ausweg zu haben, wenn das Leiden nicht mehr auszuhalten ist, wirkt beruhigend.

2007–2009

Schlagzeilen

Forsches Vorgehen anderer Sterbehilfeorganisationen führt zu Schlagzeilen und Vorstössen von Selbstbestimmungsgegnern | EXIT reagiert unter dem neuen Präsidenten und FDP-Politiker Hans Wehrli mit professionellem

Lobbying | alle Einschränkungsversuche erleiden Schiffbruch | die Öffentlichkeitsarbeit wird professionalisiert, was zu starkem Wachstum des Mitgliederbestands führt



Und was ist mit Palliative Care?

Die Palliative Care bietet Linderung bei unheilbaren chronischen oder tödlichen Erkrankungen. Sie umfasst medizinische und pflegerische Betreuung sowie psychische, soziale und spirituelle Unterstützung in der letzten Lebensphase. Kurzum: Sie versucht das Sterben möglichst schmerzfrei und würdevoll zu gestalten, auch im Krankenhaus.

Mithilfe ihrer Stiftung palliatura hat sich EXIT über 30 Jahre lang für eine bessere Palliativversorgung eingesetzt. Weil die Palliative Care im Laufe der letzten Jahre klar zu einer Aufgabe des öffentlichen Gesund-

heitswesens geworden ist, wird die Stiftung zukünftig unabhängig von EXIT weiterbestehen. EXIT glaubt: Palliative Care kann eine gute Alternative zur Freitodbegleitung sein – und oft ergänzen sich die beiden Optionen auch. EXIT klärt in allen Beratungsgesprächen über Palliative Care auf.

Umgekehrt kommen auch Mitglieder zu EXIT, bei denen Palliativmedizin nicht wie erhofft wirkt, um sich am Ende doch in den Freitod begleiten zu lassen. EXIT hält Kontakt zu Palliativinstitutionen und -medizinern. Diese anerkennen zumeist die Möglichkeit

2009–2011

Etablierung

2010 wird die Basler Advokatin und ehemalige Grossrätin Saskia Frei Präsidentin | unter ihr widmet sich EXIT erst der Politik, dann der Konsolidierung | heute ist EXIT eine professionell geführte Non-Profit-Organisation mit transparenten Strukturen | Medien, Volk und Parlament

haben Vertrauen in die Sterbehilfeorganisation gefasst | sogar international ist EXIT eine Organisation, von der andere Länder lernen wollen | EXIT hat sich als einer der grössten Vereine der Schweiz etabliert, dessen Mitgliederzahl einer grossen Bundesratspartei entspricht



der EXIT-Begleitung als weitere Option am Lebensende.

Um die Palliative Care besser bekannt zu machen, hat der Bund in den Jahren 2010–2015 die «Nationale Strategie Palliative Care» umgesetzt. Deren Ziel war es, die Palliative Care im schweizerischen Gesundheits- und Sozialwesen zu verankern. Zudem wurde die Plattform Palliative Care ins Leben gerufen, ein Forum der nationalen Akteure und kantonalen Behörden im Bereich Palliative Care in der Schweiz. In seinem Bericht vom 18. September 2020 kommt der Bundesrat zum Schluss, dass in den vergangenen Jahren im Rahmen der Strategie und mithilfe der Plattform bereits viele Massnahmen erfolgreich umgesetzt worden sind. Jedoch stellt er auch

fest, dass die Angebote der Palliative Care noch nicht ausreichend in die Gesundheitsversorgung integriert sind und nicht alle Patientengruppen den gleichen Zugang zu diesen Angeboten haben. Deshalb empfiehlt er im Bericht weitere Schritte mit dem übergeordneten Ziel, dass Patientinnen und Patienten, die sich in der letzten Lebensphase befinden, eine Behandlung und Begleitung erhalten, die medizinisch sinnvoll ist und sich an den individuellen Wünschen und Bedürfnissen der betroffenen Personen ausrichtet.

Ausserdem sollen die finanziellen und strukturellen Voraussetzungen geschaffen bzw. verbessert werden, damit der Zugang zu Palliative Care für alle Menschen in der Schweiz ermöglicht wird.

2012–2017

30-Jahre-Feier und neue Geschäftsstelle

2012 wird EXIT 30 Jahre alt | das wird mit einem Sterbehilfekongress sowie einer Feier nach der GV begangen | unter den Rednerinnen und Rednern ist Bundesrätin Simonetta Sommaruga die prominenteste | im Jubiläumjahr gibt EXIT einen Informationsfilm, eine Schrift zur Vereinsgeschichte und eine Broschüre mit Berichten von Angehörigen heraus |

2017 bezieht die EXIT-Geschäftsstelle einen neuen Standort in Zürich. Nach der Verdoppelung der Mitgliederzahlen in den letzten fünf Jahren ist auch die Zahl der Mitarbeitenden angestiegen. Mit dem neuen Sitz beim Klusplatz ist EXIT für die Zukunft gerüstet

Welche Form der Sterbehilfe leistet EXIT?

Es existieren vier Formen der Sterbehilfe (Details im «Kurz erklärt:» auf Seite 34):

- Freitodbegleitung (assistierter Suizid oder Suizidhilfe), Tätigkeit von EXIT,
- Sterbenlassen durch Unterlassen oder Abbruch der Behandlung (passive Sterbehilfe),
- hoch dosierte Schmerzbehandlung (indirekte aktive Sterbehilfe),
- Tötung auf Verlangen (aktive Sterbehilfe).

Verboten in der Schweiz ist die Tötung auf Verlangen – etwa indem der Arzt der betroffenen Person auf ihren Wunsch ein Medikament gezielt in Überdosis verabreicht. Alle anderen Arten der Sterbehilfe sind erlaubt. EXIT ermöglicht leidenden Mitgliedern auf Ersuchen und nach sorgfältigem Abklärungsprozess eine Freitodbegleitung mit dem Medikament Natrium-Pentobarbital (NaP). Des Weiteren kann in der EXIT-Patientenverfügung der Verzicht auf das Ergreifen oder das Fortführen lebenserhaltender Massnahmen angeordnet werden (passive Sterbehilfe). Von 2012–2022 hat EXIT im Durchschnitt jeweils rund 800 Menschen pro Jahr beim Freitod begleitet. Diese Zahlen machen deutlich, dass sich nur wenige der mittlerweile 170 000 Mitglieder zu diesem letzten, irreversiblen Schritt entschliessen. Die Freitodbegleitung kann deshalb nicht als Haupttätigkeit von EXIT bezeichnet werden, aber sie ist ein entscheidendes Element der Selbstbestimmungsmöglichkeiten am Lebensende. Zudem wirkt das Angebot der EXIT-Freitodbegleitung beruhigend. Die Gewiss-

heit, im Notfall innert nützlicher Frist einen Ausweg zu haben, führt dazu, dass etwa ein Drittel der Personen, die eine Freitodbegleitung vorbereiten, ihr Leiden bis zum natürlichen Tod ertragen können.

Was sind die Voraussetzungen für eine Freitodbegleitung mit EXIT?

Freitodbegleitung darf gemäss Gesetz und Rechtsprechung nur gewährt werden, wenn die betroffene Person

- weiss, was sie tut (Urteilsfähigkeit),
- nicht aus dem Affekt handelt und die möglichen Alternativen kennt (Wohlerwogenheit),
- einen dauerhaften Sterbewunsch hegt (Konstanz),
- von Dritten nicht beeinflusst wird (Autonomie),
- den Suizid eigenhändig ausführt (Tatherrschaft).

Diese wichtigen Voraussetzungen für eine Freitodbegleitung stellen sicher, dass der Sterbewunsch selbstbestimmt, wohlinformiert, durchdacht und nicht zum Beispiel das Resultat einer momentanen depressiven Verstimmung oder Krise ist.

EXIT weiss um die hohe Verantwortung und hat sich mit Statuten und Richtlinien einen engen Rahmen gesteckt. Zudem hat EXIT Sorgfaltskriterien definiert, die über das hinausgehen, was Gesetz, Gerichtspraxis und Behörden verlangen.

EXIT begleitet zusätzlich zu den oben genannten Bedingungen einzig Menschen bei

- zum Tod führender Erkrankung,
- subjektiv unerträglichen Beschwerden,

2017–2021

Engagement für Altersfreitod

EXIT will betagten Menschen mit Sterbewunsch den Zugang zum Sterbemittel Natrium-Pentobarbital erleichtern. Um dieses Engagement zu konkretisieren, wird eine Arbeitskommission Altersfreitod eingesetzt | Im Novem-

ber 2019 führt EXIT eine öffentliche Tagung zum Thema Altersfreitod durch. Damit wird ein erster Meilenstein erreicht auf dem Weg hin zum Ziel, breites Verständnis und Akzeptanz für den Altersfreitod zu erreichen

- unzumutbarer Behinderung,
- Leiden in und am Alter; dabei soll auch den psychosozialen Aspekten gebührend Rechnung getragen werden.

Zu beachten ist auch: Das Sterbemittel untersteht der Rezeptpflicht. Damit ist EXIT nicht allein involviert, sondern es muss ein Arzt oder eine Ärztin in den Entscheidungsprozess einbezogen werden. Die Hilfe beim Freitod ist in der Schweiz klar auch ärztliche Sterbehilfe. Die minimal erforderlichen Dokumente für eine Freitodbegleitung sind:

- ein aktuelles Diagnoseschreiben vom behandelnden Arzt,
- die Bestätigung der Urteilsfähigkeit durch einen Arzt,
- ein ärztliches Rezept für das Sterbemittel Natrium-Pentobarbital.

EXIT begleitet nur Vereinsmitglieder. Diese müssen mindestens 18 Jahre alt und Schweizer Bürger oder in der Schweiz wohnhaft sein. Langjährige EXIT-Mitglieder haben Vorrang gegenüber erst vor kurzem beigetretenen. Nach drei Jahren Mitgliedschaft ist eine Freitodbegleitung kostenlos. Zudem kann EXIT bei Personen, die noch nicht Mitglied sind, Abklärungen für eine mögliche Freitodbegleitung erst nach 90 Tagen Wartefrist beginnen.

Es ist deshalb lohnend, sich mit einer Mitgliedschaft frühzeitig abzusichern, denn EXIT ist keine Notfallorganisation.

Rechtliches zur Freitodbegleitung

Die Freitodbegleitung lässt sich als Hilfeleistung bei der Selbsttötung definieren. In der Schweiz werden Freitod und Freitodversuch seit 1893 nicht mehr bestraft. Ab 1918 gilt das landesweit auch für die Hilfe dabei. Seit über 100 Jahren ist es in der Schweiz

also legal, jemandem beim Freitod aktiv beizustehen – solange der Helfer dabei keine eigenen Bedürfnisse befriedigt (zum Beispiel finanzielle und emotionale).

Der Strafgesetzbuchartikel im Wortlaut:

Art. 115 Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der Umkehrschluss daraus ergibt, dass niemand bestraft werden kann, der ohne selbstsüchtige Motive Hilfe zum Suizid leistet. Diese freiheitliche rechtliche Regelung hat EXIT ab 1985 konsequent angewandt und damit vielen Kranken und Leidenden ermöglicht, selbstbestimmt und in Würde begleitet zu sterben.

Wer sind die Begleitpersonen?

Im Verein EXIT engagieren sich rund 60 Personen in der Freitodbegleitung (FTB). Die Begleitpersonen werden nach einem festgelegten Verfahren sorgfältig ausgewählt. Um diese verantwortungsvolle Aufgabe übernehmen zu können müssen diese Personen Lebenserfahrung, Menschenkenntnis und die entsprechende menschlich-soziale und fachliche Kompetenz mitbringen. Nach einer einjährigen Ausbildung durchlaufen sie ein Assessment an der Uni Basel. Danach finden regelmässige Weiterbildungsveranstaltungen statt. Die Begleitpersonen sind für EXIT im Angestelltenverhältnis tätig.

Wie läuft eine Freitodbegleitung ab?

In einem ersten Schritt nimmt die betroffene Person oder deren Angehörige Kontakt mit der Geschäftsstelle von EXIT auf. Die zuständige Abteilung klärt die

2022 bis Gegenwart

40-jähriges Jubiläum

2022 wird EXIT 40 Jahre alt. Anlässlich dieses Jubiläums erscheint das Buch «Selbstbestimmt bis zuletzt» von Karl Lüönd. Es zeigt erstmals die turbulente Geschichte der Sterbehilfe in der Schweiz auf | Heute sind Patientenverfügung und mitmenschliche Begleitung beim Freitod in

der Gesellschaft breit akzeptiert | EXIT-Expertinnen und -Experten werden selbstverständlich in politische Gremien, behördliche Sitzungen, Schulen, Radio und TV, zu Vorträgen in Firmen und Vereinen und an öffentliche Veranstaltungen geladen

Ausgangslage und informiert entweder schriftlich oder telefonisch über die Voraussetzungen und das weitere Vorgehen. Das Mitglied wird dann gebeten, die für eine EXIT-Freitodbegleitung notwendigen Unterlagen zuzustellen. Nach Eingang der Dokumente wird eine Begleitperson bestimmt, die mit dem Mitglied Kontakt aufnimmt und sich im persönlichen Gespräch ein Bild über die Situation verschafft. Diese Beratungsgespräche dienen auch dazu, Anliegen, Fragen und Ängste zu thematisieren sowie abzuklären, welche Alternativen es zum Freitod gibt. Im Idealfall sind die Angehörigen in dieser Phase bereits eingebunden.

Sind alle Voraussetzungen für eine Freitodbegleitung erfüllt und äussert das Mitglied anhaltend den Wunsch, die konkreten Vorbereitungen einzuleiten, wird veranlasst, dass der Hausarzt bzw. behandelnde Arzt oder ein EXIT-Konsiliararzt das Rezept für das Sterbemittel ausstellt. Sobald dieses vorliegt, kann das Mitglied den Tag bestimmen, an dem die Freitodbegleitung stattfinden soll. Die Geschäftsstelle löst das Rezept auf den Namen des Patienten in der Apotheke ein (dafür benötigt EXIT eine vom Patienten unterzeichnete Vollmachtserklärung).

Am vom Mitglied festgelegten Termin und in dem von diesem definierten Rahmen, bestenfalls in Anwesenheit von Angehörigen oder Freunden, überbringt die Begleitperson das Medikament. Sie nimmt sich Zeit und schafft eine würdige Stimmung. Bedingung für jede Freitodbegleitung ist, dass der betroffene Mensch den letzten Schritt – das Trinken des in Wasser aufgelösten Medikaments oder das Öffnen des Infusionshahns – selber vornimmt. Das Mitglied kann den Vorgang bis hierhin jederzeit abbrechen.

Nach der Einnahme des Barbiturats kann er sich von seinen Liebsten noch einmal verabschieden. An ihrer Seite, zumeist auf dem Bett liegend, verfällt er nach

ABSCHIED

Leiden Angehörige nach einer Freitodbegleitung?

Ein Todesfall löst immer einen schmerzlichen, manchmal traumatischen Prozess aus, auch wenn er begleitet und umsorgt ist und die Angehörigen Abschied nehmen können. Die Erfahrung zeigt aber, dass nach einer Freitodbegleitung Familie und Angehörige in der Regel weniger stark leiden als andere Menschen, die ein geliebtes Familienmitglied im Spital oder durch einen anderen Todesfall verloren haben. Der Grund: Bei einer Freitodbegleitung können sich Angehörige im Voraus mit dem Unausweichlichen befassen, sie können nochmals ausgiebig Gespräche führen und Unausgesprochenes thematisieren. Der Tod kommt nicht überraschend, sie sind selbst dabei, sofern sie das möchten und können ihr Familienmitglied beim Sterben begleiten.

In der Broschüre «Und dann schlief sie friedlich ein» (kostenfrei online auf www.exit.ch erhältlich oder gegen Unkostenbeitrag bei der EXIT-Geschäftsstelle) berichten Angehörige, wie es ihnen in den Tagen, Wochen, Monaten und Jahren nach dem Begleiten ihres geliebten Familienmitglieds ergangen ist. Sie berichten alle in positivem Ton über die Freitodbegleitung. Sie alle haben den Sterbewunsch mitgetragen. Weil sie ihn verstanden haben. Deshalb haben sie sich bei EXIT gemeldet, um diese Broschüre zu ermöglichen.

Politische Fortschritte

Im November 2022 spricht sich die Walliser Bevölkerung in einer Volksabstimmung mit einer deutlichen Mehrheit von über 75 Prozent für das selbstbestimmte Sterben in Altersheimen aus. So muss dort niemand mehr für eine Freitodbegleitung das Zuhause verlassen | Im Kanton Zürich wird im November 2023 die Initiative «Selbst-

bestimmung am Lebensende auch in Alters- und Pflegeheimen» mit doppelt so vielen Unterschriften wie nötig eingereicht, die dasselbe Ziel hat. Auch EXIT ist im Initiativkomitee vertreten | Der Verein ist im Hinblick auf weitere politische Liberalisierungen zuversichtlich



wenigen Minuten in einen Tiefschlaf und verlässt diese Welt ruhig und ohne Schmerzen. Der Tod tritt in der Regel kurze Zeit später durch eine Kombination von Atem- und Herzstillstand ein.

Jeder Freitod, auch ein von EXIT begleiteter, gilt rechtlich als sogenannter «aussergewöhnlicher Todesfall». Deshalb muss nach Feststellung des Todes die Polizei benachrichtigt werden. Diese erscheint in der Regel in Begleitung eines Amtsarztes und evtl. eines Staatsanwalts zur behördlichen Untersuchung. Dabei wird geprüft, ob alles im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gelaufen ist.

Hilft EXIT psychisch Leidenden, Demenzen und Alzheimer-Patienten?

Gemäss Bundesgericht können auch langjährig und schwer psychisch Leidende Hilfe beim Freitod in Anspruch nehmen, solange sie bezüglich des Suizides urteilsfähig sind. EXIT hilft in seltenen Fällen auch bei psychischen Leiden. Die Voraussetzungen sind rigide und umfassen zwei unabhängige Fachgutachten und bei Bedarf die positive Beurteilung der Ethikkommission. Kann die Frage der Urteilsfähigkeit nicht eindeutig beantwortet werden, muss EXIT eine Begleitung ablehnen.

Immer mehr Menschen leiden an Demenzerkrankungen wie Alzheimer. Eine Begleitung beim Freitod kommt nur bis im mittleren Stadium in Frage, solange die Urteilsfähigkeit noch vorhanden ist. Mit anderen Worten: Der von einer Demenz-Diagnose betroffene Mensch muss sich zu einem Zeitpunkt für das Sterben entscheiden, in dem sein Leben oft noch eine gewisse Qualität aufweist. Im Lauf der Krankheit verliert der Betroffene seine Urteilsfähigkeit. Dann ist eine Freitodbegleitung nicht mehr möglich.

Eine im Frühstadium abgeschlossene EXIT-Patientenverfügung schützt aber bis zum Lebensende. In der Patientenverfügung kann man festlegen, dass man bei einer Demenzerkrankung im fortgeschrittenen Stadium auf jede lebensverlängernde ärztliche Behandlung, sogar auf jede künstliche Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr, verzichten will. EXIT empfiehlt Mitgliedern mit einer Demenz-Diagnose und einem Sterbewunsch, sich frühzeitig zu melden, um ihre Situation ein erstes Mal zu besprechen.

Der Verlauf einer Demenzerkrankung ist von Fall zu Fall unterschiedlich und sie kann durchaus einige Jahre in einem frühen Stadium verbleiben. Es ist jedoch wichtig, frühzeitig ein Netzwerk mit Angehörigen, Ärzten und einer EXIT-Begleitperson aufzubauen, um den Zeitpunkt nicht zu verpassen, in dem eine Entscheidung für den Freitod noch möglich ist.

Hilft EXIT auch Nicht-Mitgliedern?

Manchmal treten Leidende EXIT erst bei, wenn sie sterbenskrank sind und grosse Schmerzen haben. Das schafft Probleme.

- EXIT ist keine Notfallorganisation. Die Ressourcen des Vereins sind begrenzt. Für Neumitglieder besteht deshalb ab Eintritt eine Wartefrist von 90 Tagen, bevor Abklärungen für eine mögliche Freitodbegleitung aufgenommen werden können. Die Bedürfnisse langjähriger Mitglieder haben immer Vorrang.
- Beratung braucht Zeit. Für EXIT ist die Freitodhilfe der letzte Akt in einem längeren Prozess der Abklärung und Begleitung.
- Die mehrjährige Mitgliedschaft bei EXIT weist auf die Auseinandersetzung mit dem eigenen Leben und Sterben und damit auf Selbstverantwortung und Wohlerwogenheit hin.

Trotzdem weiss EXIT, dass Menschen oft unvermittelt und mitten im Leben vom Schicksal getroffen werden. Der Vorstand hat deshalb folgende Lösung vorgesehen: Für eine kostenlose Freitodbegleitung beträgt die minimale Mitgliedschaftsdauer drei Jahre. Für eine Begleitung von Personen, die weniger als drei Jahre EXIT-Mitglied sind, wird, je nach Dauer der Mitgliedschaft, eine Kostenbeteiligung zwischen 1100 und 3700 Franken erhoben.

Hilft EXIT auch Menschen aus dem Ausland?

Strenge Regelungen der Freitodhilfe in vielen anderen Ländern führen dazu, dass sich immer wieder verzweifelte Patienten aus dem Ausland an EXIT wenden. EXIT nimmt jedoch gemäss Statuten nur Mitglieder mit Schweizer Bürgerrecht oder Wohnsitz in der Schweiz auf und kann auf andere Gesuche aus dem Ausland nicht eintreten.

- EXIT hilft erst dann, wenn zweifelsfrei feststeht, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind. Eine seriöse Abklärung wäre für EXIT bei einer Begleitung von Personen aus dem Ausland nur mit viel höherem Aufwand möglich.
- Eine Öffnung der Praxis gegenüber ausländischen Personen würde die Mittel und Strukturen des schon im Inland stark beanspruchten Vereins übersteigen und auch den Druck auf eine Liberalisierung der Gesetze in der EU reduzieren. Das liegt nicht im Interesse von EXIT.

VERSICHERUNGEN

Werden Versicherungsleistungen nach einem von EXIT begleiteten Freitod ungekürzt an die Angehörigen ausbezahlt?

Ein Gutachten des Juristen Dr. Klaus Hotz kommt zu folgenden Ergebnissen:

Lebensversicherungen: Für eine genaue Klärung im individuellen Fall muss die Police der Lebensversicherung geprüft werden. Im Regelfall kann jedoch von einer Versicherungsdeckung ausgegangen werden.

Private Unfallversicherungen: Das Kriterium der Unfreiwilligkeit bildet eine Voraussetzung für die Annahme eines Unfalls.

Nach allgemeiner Rechtsprechung fehlt dieses Kriterium beim Freitod, sodass nicht von einem Unfall gesprochen werden kann.

Bei der Unfallversicherung werden nur selten Todesfallkapitalien oder Hinterbliebenenrenten versichert, sodass die Frage der Deckung kaum je aktuell wird. Sofern ausnahmsweise Leistungen im Todesfall vorgesehen sind, gehen diese bei einem Freitod in der Regel verloren.

Sozialversicherungen: Bei einem Freitod müssen die Angehörigen und Hinterlassenen nicht mit Kürzungen von Leistungen rechnen. Dies gilt insbesondere für die AHV, die Invalidenversicherung und die Pensionskassen (Personalvorsorge).

Obligatorische Unfallversicherung: Aufgrund der heutigen Rechtslage muss beim Freitod damit gerechnet werden, dass – mit Ausnahme der Bestattungskosten – Leistungen verweigert werden, es sei denn, der Freitod ist Folge eines schweren Unfalls.

IST DEM WIRKLICH SO?

«Als EXIT-Mitglied habe ich Anrecht auf eine Freitodbegleitung.»

Suizidhilfe ist gemäss Strafgesetzbuch erlaubt, solange sie nicht aus selbstsüchtigen Beweggründen erfolgt.

Durch Bundesgerichtsentscheid (BGE 133 I 58) sind weitere Voraussetzungen festgelegt: Nebst Urteilsfähigkeit und Tatherrschaft als gesetzliche Mindestanforderungen muss ein autonomer, wohlwogener und konstanter Sterbewunsch gegeben sein. Im Wissen darum entsteht gelegentlich die Erwartung, EXIT könne auch ohne Vorliegen eines schweren Leidens Freitodhilfe gewähren. Dies ist jedoch nicht der Fall.

- EXIT hat sich eigene Sorgfaltskriterien gegeben und setzt ein Leiden voraus.
- EXIT führt Freitodbegleitungen einzig mit dem sicheren Sterbemittel NaP durch.

Da NaP dem Betäubungsmittelgesetz und der Rezeptpflicht untersteht, ist immer ein Arzt in den Prozess einbezogen. In seltenen Einzelfällen geschieht es, dass eine Person, die sterben möchte, vom Arzt wegen «ungenügendem Leiden» kein Rezept erhält.

Die Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten bürgt jedoch für zusätzliche Seriosität, da diese Berufsgruppe in der Allgemeinheit und bei Behörden Vertrauen geniesst.



Hilft EXIT auch bei unbegleiteten Suiziden?

In seltenen Fällen gibt es Mitglieder, für die eine EXIT-Begleitung beim Freitod nicht in Frage kommt.

Weil sie etwa in der Intimität des Sterbens niemand Aussenstehenden dabei haben möchten oder weil sie ein anderes Sterbemittel vorziehen oder weil sie die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Rezeptes für das Sterbemittel nicht erfüllen. EXIT bietet aber auch solchen Mitgliedern Beratung an. Sie dient in erster Linie der Prävention und der Verhinderung eines gewaltsamen Suizids.

EXIT rät in jedem Fall von einem unbegleiteten Freitod ab, weil er mit erheblichen Risiken verbunden ist. EXIT berät auch nicht zu anderen Suizidmethoden. Bei EXIT sind begleitete Freitode ausschliesslich mit dem Sterbemittel Natrium-Pentobarbital möglich.



Die Politik steht hinter EXIT

Der Schweizer Souverän – das Stimmvolk – steht zu mindestens drei Vierteln hinter dem Selbstbestimmungsrecht. Zwar musste auf Bundesebene bis heute nie darüber abgestimmt werden, gerade eben weil es so selbstverständlich ist, aber sämtliche Umfragen weisen seit mehreren Jahrzehnten unverändert diesen hohen Zustimmungswert aus. Im November 2022 haben sich im Kanton Wallis in einer Volksabstimmung rund 75 Prozent der Stimmberechtigten dafür ausgesprochen, dass öffentliche Institutionen wie Alters- und Pflegeheime oder Spitäler den assistierten Suizid in ihren Einrichtungen zulassen müssen. Mit dieser Entscheidung wurde erneut ein Zeichen gesetzt, welches sich über die Kantons Grenzen auswirken wird und den klaren Willen der Bevölkerung widerspiegelt. In weiteren Kantonen ist dieser Grundsatz bereits rechtlich verankert.

Die Politik nimmt die Signale aus dem Volk ernst. Das Parlament hat zwar die Einführung der ärztlichen Tötung auf Patientenwunsch (aktive Sterbehilfe)

abgelehnt. Eine starke Vertretung aus Mitgliedern der FDP, Grünen/Grünliberalen, SP und SVP steht aber seit Jahren hinter dem assistierten Suizid, wie EXIT ihn praktiziert.

Der Bundesrat, die Rechtskommissionen der Eidgenössischen Räte sowie einzelne Justizdirektionen aus den Kantonen wenden sich immer wieder direkt an EXIT, wenn sie für ihre Arbeit Informationen und Aufklärung aus der Praxis brauchen. Eine wesentliche Aufgabe von EXIT ist es, Entscheidungstragende auf allen politischen Ebenen objektiv zu informieren, wenn es darum geht, das Thema Sterbehilfe in der öffentlichen Diskussion zu positionieren und politische Entscheide oder Debatten vorzubereiten.

Den Kontakt zur Politik wird EXIT weiterhin pflegen und das Netzwerk zu den Entscheidungsinstanzen aktiv bewirtschaften. EXIT will allfällige politische Vorstösse zur Einschränkung der Suizidhilfe vorausschauend erkennen, um rechtzeitig Einfluss nehmen zu können.

SELBSTBESTIMMT

Die Situation in den Nachbarländern

Gemäss Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat jede Person (gestützt auf die Schweizerische Bundesverfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention) das Recht, selbst über Art und Zeitpunkt des eigenen Todes zu bestimmen. In den letzten Jahren haben einige Nachbarländer der Schweiz ihre Bestimmungen zur Suizidhilfe gelockert. So ist diese beispielsweise in Deutschland und Österreich mittlerweile nicht mehr verboten. Die Hilfe beim Sterben findet jedoch nur unter strengen Bedingungen und immer noch selten statt. Die Schweiz ist das einzige Land, wo nicht nur die Ärzteschaft Suizidhilfe leisten kann, sondern wie bei EXIT auch Begleitpersonen mit anderem beruflichem Hintergrund.

Ausländische Patienten werden u. a. von den Sterbehilfeorganisationen DIGNITAS und EX-International betreut. EXIT kann Menschen aus dem Ausland nicht helfen (siehe Seite 23) und hofft, dass Suizidhilfe bald für alle Menschen zugänglich wird. Wie auch in der Schweiz belegen zahlreiche Umfragen in den EU-Ländern, dass eine Mehrheit der Bevölkerung das selbstbestimmte Sterben befürwortet.

Wie sich EXIT für eine Liberalisierung stark

Für EXIT ist entscheidend, dass der betroffene Mensch darüber bestimmt, was für ihn unerträglich oder unzumutbar ist. In der Praxis bedeutet das, dass EXIT auch älteren Menschen ohne unmittelbar tödliche Krankheit auf ausdrücklichen Wunsch hin zu einer Freitodbegleitung verhilft – wenn die Summe ihrer Schmerzen und Gebrechen als unerträglicher Leidenszustand empfunden wird. Wie bei jeder Freitodbegleitung müssen auch in diesem Fall die Urteilsfähigkeit sowie ein wohlwogener, dauerhafter und autonomer Sterbewunsch vorhanden sein. Diese sogenannte Alterspolymorbidität ist, nach den terminalen Krebsleiden, bereits heute der zweithäufigste Grund, warum Menschen mit EXIT ihr Leben beenden.

Zur Zeit tritt eine Generation ins hohe Alter, welche sich ein Leben lang gewohnt war, selbstbestimmt zu leben. Verständlicherweise will diese sich nicht vorschreiben lassen, wie sie zu sterben hat und wieviel Leid sie vorher noch ertragen muss. EXIT setzt sich dafür ein, dass betagte Menschen mit Sterbewunsch einen erleichterten Zugang zum Sterbemittel Natrium-Pentobarbital (NaP) haben sollten.

Eine von der Vereinsversammlung 2017 eingesetzte Arbeitskommission untersuchte entsprechende Massnahmen unter der Berücksichtigung von ethischen und rechtlichen Fragen. Daraufhin stellte sie zuhan-

Schicksal

Zu spät an EXIT gedacht

Der 75-Jährige ist selber Arzt. Sein Sohn und seine Tochter sind Ärzte. Er hat nie geraucht. Doch als ihn seine zunehmenden Atembeschwerden zum Lungenspezialisten führen, ahnt er es: Lungenkrebs, weit fortgeschritten. Doch er ist ein Kämpfer. Alle noch möglichen Behandlungen werden versucht.

Schliesslich lässt sich der Tod nicht mehr aufhalten. An EXIT denkt er dabei nie. Doch plötzlich diese Erstickungsanfälle. Er kann nur im Sitzen schlafen, legt er sich hin, füllt sich die Lunge mit Wasser. Die Kinder raten ihm zu Palliative Care. Doch er mag nicht sediert sterben. Ohne davor je davon gesprochen zu haben, bittet er den Sohn, EXIT anzurufen.

weitere macht

den der Vereinsversammlung 2019 verschiedene Anträge, die einstimmig genehmigt wurden.

In den per 1.1.2022 in Kraft getretenen Statuten wurde unter Art. 2 neu festgehalten, dass EXIT seine Mitglieder bei der Durchsetzung ihres Selbstbestimmungsrechts auch generell bei Leiden in und am Alter unterstützt.

→ Mehr zum Altersfreitod: www.exit.ch/altersfreitod

Was ist die Rolle der Ärzteschaft?

Es gilt jedoch zu beachten, dass NaP rezeptpflichtig ist. Ärzte brauchen für jede Rezeptausstellung eine Indikation (einen Grund). Also muss für die Verordnung von NaP eine schwere Erkrankung oder ein subjektiv unerträgliches Leiden wegen Krankheit, Behinderung oder einer Summation von Altersgebresten vorliegen.

EXIT setzt sich deshalb auch für eine Sensibilisierung der Ärzte in Bezug auf die Anliegen Hochbetagter ein. Der Einsatz von EXIT kommt an.

Mittlerweile erhalten rund 50 Prozent der Menschen, die eine Freitodbegleitung in Anspruch nehmen, das Rezept direkt vom Hausarzt. Grundsätzlich gibt es immer mehr Medizinerinnen und Mediziner, die zur Rezeptierung eines Sterbemedikamentes positiv eingestellt sind (siehe Studie rechts).

Der Sohn ist dagegen, die Tochter dafür. Der Vater besteht darauf. Er wird Mitglied, zahlt den erforderlichen Beitrag und die notwendigen Abklärungen und Beratungen werden an seinem Krankenbett durchgeführt.

Als alles bereit ist für die EXIT-Freitodbegleitung, stirbt er zu Hause noch vor Eintreffen von EXIT im Beisein seiner Kinder an seiner Krankheit.

Wichtig: Rechtzeitig Mitglied werden, EXIT ist keine Notfallorganisation! Für Neumitglieder gibt es eine Wartefrist und bestehende Mitglieder haben immer Vorrang.

STUDIE

Haltung der Ärzteschaft zur ärztlichen Suizidhilfe

Gemäss einer von der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) in Auftrag gegebenen Studie von 2014 finden rund drei Viertel der befragten Ärzteschaft ärztliche Suizidhilfe grundsätzlich vertretbar, nur rund ein Fünftel lehnt diese in jedem Fall ab. Etwas weniger als die Hälfte der Antwortenden kann sich Situationen vorstellen, in denen sie bereit wäre, Suizidhilfe zu leisten. Neun Prozent der Antwortenden haben schon einmal Suizidhilfe geleistet, unter den antwortenden Hausärztinnen und Hausärzten ist der Anteil höher. Eine kleine Minderheit leistet oft Suizidhilfe (sieben Antwortende in mehr als zehn Fällen). Ein Viertel aller Suizidhilfefälle wird ohne eine Suizidhilfeorganisation durchgeführt. Von einer überwiegenden Mehrheit der Antwortenden wird betont, dass keine Verpflichtung zur ärztlichen Suizidhilfe bestehen sollte.

Langjährige EXIT-Mitglieder zu den Gründen ihres Beitritts

- « Mein Mann war sechs Jahre chronisch krank, das letzte Jahr war er an den Rollstuhl gefesselt, völlig hilflos. Er war wie ich seit 1983 EXIT-Mitglied. Achtzehn Monate vor seinem Tod hatten wir das erste Gespräch mit einem einfühlsamen Vertreter von EXIT. Nach dem Gespräch sagte mein Mann, er sei nun ruhiger und entspannter, weil er wisse, dass er auf friedliche Weise sterben dürfe, wenn er sein Leiden nicht mehr aushalte. Auch ich war erleichtert. Ich wollte ihn nicht ersticken sehen. Ich bin Tierärztin und lasse bestimmt kein Tier leiden. Warum sollte ich das meinem geliebten Mann zumuten? Bis heute bin ich für uns beide froh, diesen Weg gegangen zu sein.» **H.K. in W.**
- « EXIT ist für mich eine Versicherung, mit der ich getrost dem Alter entgegen sehen kann und keine Angst vor Beschwerden haben muss. Dafür wurde ich vor mehr als 20 Jahren Mitglied. Ich will selbstbestimmt bleiben und brauche dazu keine Vormundschaft. Weshalb sollten Politiker, Juristen, Ethiker, Mediziner, Theologen bestimmen können, wie ältere Menschen, die noch klaren Kopfes sind, ihr Leben beenden sollen?» **B.B. in K.**
- « Unsere Gesellschaft wird immer älter. Die Medizin erlaubt den Tod hinauszuschieben, aber das Leben bis zum Schluss lebenswert zu erhalten, schafft sie nicht. Ich will nicht Ärzten ausgeliefert sein. Es ist mir eine Horrorvorstellung, dahinzusiechen und nicht mehr selber zu bestimmen.» **S.T. in Z.**
- « Ich bin EXIT-Mitglied seit ewig, Lebenszeitmitglied. Den EXIT-Ausweis trage ich gut sichtbar im Portemonnaie. Das EXIT-«Info» lese ich sehr genau, informiere mich auch in Zeitungen detailliert zum Thema. Mir geht es bei EXIT nicht nur um Schmerzen oder die Angst vor dem Verblöden. Mir geht es um die Freiheit des Einzelnen.» **W.L. in O.**
- « EXIT führt Sterbebegleitungen bei terminal Kranken würdevoll und unter Einhaltung von Moral, Ethik und den gesetzlichen Vorschriften durch. Es sollte EXIT auch Begleitungen bei nicht-medizinischer Indikation gestattet werden. Das heutige Gesetz ist ganz klar und darf nicht politisch ausgehebelt oder «umgebogen» werden. Auch gilt das Selbstbestimmungsrecht nicht nur im Fall terminaler Krankheit, sondern auch für den altershalber gewünschten Freitod.» **M.S. in R.**
- « EXIT ist eine vertrauenswürdige Institution, die in über 40 Jahren viel Gutes getan hat. EXIT verdient volles Vertrauen im Zusammenhang mit den Problemen, die auf die alternde und vermehrt unter Demenz leidende Bevölkerung zukommen. Der alte Mensch hat das uneingeschränkte Selbstbestimmungsrecht, auch über den Zeitpunkt seines Sterbens. Um dieses Recht zu beanspruchen, braucht er ein humanes Sterbemittel – nicht die Pistole, den Strick oder den Lokführer. Das Sterbemittel NaP führt rasch zum Tiefschlaf und zum Sterben.» **G.N. in Z.**
- « Meine Gattin (65) und ich (70), ohne Kinder, haben ein erfolgreiches und gesegnetes Leben. Wir führen viele tiefe Gespräche, auch über das Sterben. Für uns ist das Leben eine Pilgerreise, auf der wir zu uns selbst finden. Es wurde uns die Freiheit geschenkt, unseren Weg selbst zu wählen. Aber wir glauben auch, dass wir den Zeitpunkt für die Heimkehr wählen dürfen, ohne uns als «Selbstmörder» zu fühlen. Wir möchten uns auch auf die Heimreise freuen und diese gut vorbereitet antreten. Deshalb sind wir bei EXIT.» **M.&S.M. in R.**
- « Nach zwei Jahren chronischer Krankheit war meine nahe Verwandte bettlägerig, nicht mehr ansprechbar, musste gefüttert werden, schrie oft trotz starker Medikamente und litt zusätzlich an einer Lungenentzündung. Statt dem normalen Sterben freien Lauf zu lassen, wurde sie noch Jahre «zu Tode gepflegt». Sie hatte eben keine Patientenverfügung erstellt, und wir mussten uns dem Diktat der Ärzte beugen! Schliesslich war sie ein Wirtschaftsfaktor, welcher die Erfolgsrechnung des Pflegeheims beeinflusste, bis sie endlich gehen durfte. Ich möchte nicht auf solche Art von meinem reich erfüllten Leben Abschied nehmen müssen, sondern menschenwürdig sterben.» **H. B. in M.**



Argumente – Weshalb EXIT Ihnen Sicherheit gibt

- Der Verein EXIT ist eine Non-Profit-Organisation, die sich seit über 40 Jahren für das Selbstbestimmungsrecht des Menschen im Leben und im Sterben einsetzt.
- EXIT ist die erste und erfahrenste Patientenverfügungs- und Sterbehilfeorganisation der Schweiz. Mit den rund 170 000 Mitgliedern ist sie auch eine der grössten weltweit.
- EXIT legt höchsten Wert auf Seriosität und Transparenz und setzt auf eine gute Zusammenarbeit mit den Behörden, der Ärzteschaft, Justiz und Polizei.
- EXIT begleitet nur Mitglieder des Vereins. Mitglied werden können urteilsfähige Schweizer Staatsangehörige die mindestens 18 Jahre alt sind oder Personen mit nachweislich festem Wohnsitz in der Schweiz.
- EXIT hält sich an strenge Richtlinien und verfügt über qualifizierte und gut ausgebildete Begleitpersonen. Vor jeder Freitodbegleitung wird zwingend abgeklärt, ob ein Sterbewunsch ohne äusseren Druck durch einen freien Entscheid zustande gekommen ist.
- EXIT gewährleistet, dass nur urteilsfähige Personen mit wohlwogenem, konstantem und autonom entstandenen Sterbewunsch im Falle von zum Tod führender Erkrankung, subjektiv unerträglichen Beschwerden, unzumutbarer Behinderung oder Leiden in und am Alter eine Freitodbegleitung erhalten.
Die meisten Menschen, die sich an EXIT wenden, haben diesen Schritt wohlgedacht und wollen ihr Lebensende selbst bestimmen.
- Selbstbestimmung als Aspekt der persönlichen Freiheit ist ein Grundrecht, durch Bundesverfas-



sung und Europäische Menschenrechtskonvention garantiert und geschützt. Die mitmenschliche Begleitung beim Freitod ist ein humanitärer Akt. Sie dient der Würde und der Sicherheit der Betroffenen und berücksichtigt auch die Angehörigen. Bundesgericht und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte haben beide mehrfach das Recht bestätigt, selbst über Art und Zeitpunkt des eigenen Todes entscheiden zu dürfen. Wer argumentiert, die Hilfe zum Suizid sei ethisch verwerflich, der muss sich die Frage stellen: Ist es denn ethisch vertretbar, jemanden am Leben zu erhalten, der nicht mehr leben will?

- Die EXIT-Beratung, die persönlichen Gespräche, die Gewissheit, im Notfall einen Ausweg zu haben, wirken suizidpräventiv. Nur wenige der Menschen, die sich ursprünglich bei EXIT für eine Begleitung melden, nehmen diese am Ende tatsächlich in Anspruch. EXIT nimmt die Sorgfaltspflichten sehr ernst, berät immer zu Alternativen zum Suizid und rät strikt von unbegleiteten Freitoden ab.

- EXIT begleitet sehr selten auch psychisch Kranke. Akut depressiven Menschen hilft EXIT nicht beim Freitod. Der Sterbewunsch darf nicht Ausdruck einer therapierbaren psychischen Störung sein, sondern muss auf dem autonomen, wohlerwogenen, dauerhaften und die Gesamtsituation erfassenden Bilanzentscheid einer urteilsfähigen Person beruhen.
- Der Anteil der Freitodbegleitungen am Gesamttotal der Todesfälle in der Schweiz ist leicht zunehmend, mit rund 2% aber immer noch tief. Der Anstieg betagter Menschen in der Gesamtbevölkerung sowie die steigende Lebenserwartung und die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheiten führen jedoch zu einer Zunahme der EXIT-Mitgliedschaften. Zudem kommt nun eine Generation ins Alter, die ihr ganzes Leben lang selbstbestimmt gelebt hat. Ein Teil davon wird sich die Selbstbestimmung auch beim Sterben nicht nehmen lassen. Das sind laufende gesellschaftliche Veränderungen. Es ist Ausdruck einer freien aufgeklärten Gesellschaft.

Jede Unterstützung ist willkommen

Die Patientenverfügung sowie sämtliche anderen Dienstleistungen von EXIT sind für bestehende Mitglieder kostenlos, eine mögliche Freitodbegleitung nach dreijähriger Mitgliedschaft ebenfalls. Damit bietet die Vereinigung EXIT für einen bescheidenen Mitgliederbeitrag jederzeit Beratung und einen umfassenden und lebenslangen Schutz. Dieser «Versicherungsschutz» für schwer geprüfte Mitglieder wird durch die Allgemeinheit des Vereins per Jahresbeitrag getragen – aber nicht nur. Die Non-Profit-Organisation EXIT ist zu einem guten Teil auf Spendengelder sowie auf Erbschaften und Legate angewiesen:

- für die Beratung von Menschen mit schwerem Schicksal,
- für komplizierte Rechtsfälle im Gebiet der Sterbehilfe,
- für den politischen Weg hin zu einer liberalen Gesetzgebung,
- für nachhaltige Forschung und langjährige Studien.

SPENDEN

Jede Spende ist wertvoll

Einzahlungen können einfach und sicher über das Online-Spendenformular auf unserer Website:



www.exit.ch/onlinespenden
oder mit dem Hinweis SPENDE
direkt auf dieses Konto getätigt
werden:

Postkonto 80-30480-9
IBAN CH51 0900 0000 8003 0480 9
BIC POFICHBEXXX

Für Nachlass-Fragen können Sie auch mit dem Vorstandsmitglied Ressort Recht, Katharina Anderegg, in Kontakt treten: katharina.anderegg@exit.ch

EXIT bedankt sich bei allen Spenderinnen und Spendern herzlich für die Unterstützung!

Sind Spenden von den Steuern abzugsfähig?

Das kommt auf den Steuersitz des Spenders an. Je nach Kanton kann die Spende zum Abzug gebracht werden. Dies, weil EXIT im Standortkanton Zürich selber steuerteilbefreit ist. EXIT empfiehlt, die einbezahlte Spende auf jeden Fall in der Steuererklärung unter den gemeinnützigen Zuwendungen abzuziehen.



EXIT-Leitbild: Selbstbestimmt bis ans Lebensende

Unsere Aufgabe

- EXIT engagiert sich für die Selbstbestimmung des Menschen im Leben und im Sterben. Selbstbestimmung als Ausdruck der Menschenwürde ist ein Grundrecht des Menschen.
- EXIT setzt sich auf allen Ebenen für die Anerkennung dieses Rechts und auch für eine humane Sterbekultur ein.
- EXIT unterstützt die Mitglieder bei der Formulierung und Durchsetzung der Patientenverfügung.
- EXIT hilft den Mitgliedern, einen ihrer persönlichen Situation angemessenen Weg zu finden. Kann EXIT nicht helfen, wird auf Wunsch ein Kontakt mit qualifizierten Organisationen oder Personen vermittelt.
- Freitodbegleitung ist der letzte Dienst, den EXIT einem Mitmenschen erweisen kann. EXIT begleitet Mitglieder auf deren ausdrücklichen Wunsch, die

wegen schwerer körperlicher Krankheit, Behinderung oder vielfältigen Altersbeschwerden so sehr leiden, dass sie in ihrer Existenz keinen Sinn mehr sehen.

Im Falle eines autonom gefällten Entscheides, aus dem Leben scheiden zu wollen, hilft EXIT, diesen Willen menschenwürdig und mit Rücksicht auf das persönliche Umfeld umzusetzen.

Unsere Arbeitsweise

- Im Zentrum der EXIT-Aktivitäten stehen die persönliche Beratung und das Anliegen, unseren Mitgliedern zur Seite zu stehen.
- EXIT orientiert sich dabei an den ethischen Prinzipien der Autonomie und der Menschenwürde. Bei Unsicherheit greift EXIT auf die fachliche Beratung durch Experten zurück. Letztlich entscheidend ist für EXIT aber der Wille des betroffenen Menschen.

- EXIT hält sich strikt an das geltende Recht. Gleichzeitig engagiert sich EXIT für die Liberalisierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Sinne einer vorbehaltlosen Respektierung des Selbstbestimmungsrechts des Menschen.
- EXIT steht jenen Menschen zur Verfügung, die sich in der existenziellen Frage des eigenen Sterbens entschieden haben, die Hilfe von EXIT in Anspruch zu nehmen. EXIT überlässt es dabei prinzipiell den Betroffenen, den ersten Schritt zu tun.

Unsere Beziehungen

- EXIT ist politisch und konfessionell neutral.
- EXIT ist interessiert an einem offenen und sachlichen Dialog mit Exponenten des Staates, der Kirchen, der Medizin, des Rechts und der Medien.
- EXIT öffnet sich wissenschaftlichen Institutionen, um unsere Position einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen und gleichzeitig Zugang zu den Forschungsergebnissen zu erhalten.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Alle für EXIT tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über die menschlich-soziale und fachliche Kompetenz, um ihre Aufgaben weitgehend in Selbstverantwortung wahrnehmen zu können.
- Ihre Entlohnung erfolgt nach den Ansätzen vergleichbarer Non-Profit-Organisationen.
- EXIT legt grossen Wert auf die systematische Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeitenden.
- Teamgeist, Respekt, Offenheit und Konfliktfähigkeit prägen die EXIT-interne Zusammenarbeit.

Unsere Organisation

- EXIT ist rechtlich ein Verein. Jedes Vorstandsmitglied trägt die Verantwortung für ein bestimmtes Ressort.
- Eine klare und transparente Regelung der Verantwortlichkeiten sowie kurze Entscheidungswege ermöglichen ein effizientes Arbeiten. Verbindliche Richtlinien sorgen für eine einheitliche Vorgehensweise.
- EXIT ist interessiert an möglichst vielen Mitgliedern, weil uns das in den Auseinandersetzungen um die Sterbehilfe das nötige Gewicht gibt.
- EXIT macht deshalb in angemessener Weise auf sich und ihr Angebot aufmerksam, verzichtet jedoch bewusst auf aggressive Werbekampagnen.
- Durch eine verstärkte Regionalisierung erfolgen Information und Beratung in möglichst grosser Nähe unserer Mitglieder.

Unsere Finanzen

- Die einzige wirtschaftliche Zielsetzung von EXIT ist die gesicherte Finanzierung ihrer Aktivitäten. Die Einnahmen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Finanzerträgen und Spenden. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln geht EXIT haushälterisch und im Bewusstsein ihrer Zweckbindung um.

Kurz erklärt:

Freitodbegleitung

Tätigkeit von EXIT

- mitmenschliche Begleitung beim Freitod (Freitodhilfe) bei autonomem, wohl erwogenem, konstantem Sterbewunsch
- gesetzlich erlaubt, wenn nicht eigennütziges/selbstsüchtiges Motiv, Art.115 StGB

Passive Sterbehilfe (Sterbenlassen)

Möglichkeit der Anordnung in der EXIT-Patientenverfügung

- Verzicht auf das Ergreifen oder das Fortführen lebenserhaltender Massnahmen
- ethische, medizinische oder humane Gründe
- gesetzlich im Erwachsenenschutzrecht geregelt und oft praktiziert, betrifft über 40 Prozent aller Todesfälle in der Schweiz
Beispiele: Lungenentzündung wird nicht mit Antibiotika behandelt; künstliche Beatmung wird eingestellt

Indirekte aktive Sterbehilfe (durch Therapie am Lebensende)

Keine Tätigkeit von EXIT

- Einsatz von Medikamenten zur Schmerz- und Symptombekämpfung in hoher Dosis
- bedeutet zumeist die Verkürzung der Lebensdauer
- gesetzlich nicht geregelt/grundsätzlich erlaubt
Beispiel: Tumorpatient erhält im Endstadium eine hohe Dosis Morphium und stirbt daran

Aktive Sterbehilfe

Keine Tätigkeit von EXIT

- Direkte und aktive Tötung eines Menschen auf dessen eigenen Wunsch
- gesetzlich verboten, Art. 114 StGB

Patientenverfügung

Tätigkeit von EXIT

- Dokument über den Patientenwillen
- Handlungsanweisungen für ärztliches und medizinisches Personal
- Haupttätigkeit von EXIT – Ausstellung, Hinterlegung und Durchsetzung der PV; Beratung und Beistand für die Angehörigen
Beispiel: Verfügung des Verzichts auf lebensverlängernde Massnahmen bei aussichtsloser Prognose

Adressen und Kommissionen

Adressen

Geschäftsstelle

EXIT
Postfach
8032 Zürich
Mo–Fr: 9–12 Uhr und 14–16 Uhr
Mi: 9–12 Uhr
Besuche nur auf Anmeldung
Tel. +41 43 343 38 38
info@exit.ch
www.exit.ch

Geschäftsleitung

Bernhard Sutter
Geschäftsführer
bernhard.sutter@exit.ch

Paul-David Borter
Gesamtleiter Freitodbegleitung
paul-david.borter@exit.ch

Cynthia Brändli
Rechtsdienst und Datenschutz, HR
cynthia.braendli@exit.ch

Romano Cavegn
Finanzen/IT, stv. Geschäftsführer
romano.cavegn@exit.ch

Büro Tessin

EXIT
Via Sottomontagna 20B
6512 Giubiasco
Tel. +41 91 930 02 22
ticino@exit.ch
Si riceve solo su appuntamento

Vorstand

Präsidentin

Marion Schafroth
marion.schafroth@exit.ch

Freitodbegleitung

Andreas Stahel
andreas.stahel@exit.ch

Finanzen

Andreas Russi
andreas.russi@exit.ch

Recht

Katharina Anderegg
katharina.anderegg@exit.ch

Kommunikation

Anita Fetz
anita.fetz@exit.ch

Kommissionen

Patronatskomitee

Sibylle Berg
Sabine Boss
Sky du Mont
Toni Frisch
Christian Jott Jenny
Marianne Kleiner
Rolf Lyssy
Susanna Peter
Rosmarie Quadranti
Dori Schaer-Born
Katharina Spillmann
Kurt R. Spillmann
Beatrice Tschanz
Jo Vonlanthen

Ethikkommission

Peter Schaber (Präsident)
Georg Bosshard
Imke Knafla
Marion Schafroth
Jean-Daniel Strub

Geschäftsprüfungskommission

Hugo Stamm
Christa Stamm-Pfister
Urs Thalmann

Anfragen von Mitgliedern betreffend Freitodbegleitung sind ausschliesslich an die Geschäftsstelle zu richten. Melden Sie sich unbedingt frühzeitig, falls Sie sich bei schwerer Krankheit die Option einer Freitodbegleitung eröffnen möchten. Für Neumitglieder gilt eine Wartefrist von drei Monaten, bevor die Abklärungen beginnen können.

EXIT auf einen Blick

Gründung	3. April 1982	
Rechtsform	Verein, total revidierte Statuten seit 1.1.2022 in Kraft (www.exit.ch/statuten)	
Allgemeine Geschäftsbedingungen	www.exit.ch/agb	
Sitz	Zürich	
Zweigstellen	Basel, Bern, Giubiasco	
Zweck	Selbstbestimmung	
Organe	Vereinsversammlung, Vorstand, Revisionsstelle	
Kommissionen	Geschäftsprüfungskommission, Ethikkommission, Patronatskomitee	
Mitarbeitende	Über 40 Angestellte der Geschäftsstellen und rund 60 Begleitpersonen	
Tätigkeitsbereiche	<ul style="list-style-type: none">● Patientenverfügung● Beratung (Krankheit, Alter, Demenz)● Freitodbegleitung	
Mitglieder	Rund 170 000, davon 27 000 auf Lebenszeit (Dezember 2023)	
Beitrag	CHF 45 pro Jahr oder einmalig CHF 1100	
Jahresrechnung	Buchführung nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen (Art. 957a ff OR)	
Kennzahlen	<ul style="list-style-type: none">● über 90 000 aktive, hinterlegte Patientenverfügungen● rund 1000 Freitodbegleitungen pro Jahr	



Selbstbestimmt bis ans Lebensende.

Postfach, 8032 Zürich
Telefon 043 343 38 38
info@exit.ch
www.exit.ch